

**GEMEINDEWERKE PFÄFFIKON ZH**  
WIR VERSORGEN SIE ZUVERLÄSSIG



## **Reglement über die Gebühren für die Elektrizitätsversorgung (Gebührenreglement Elektrizitätsversorgung)**

Beschluss Werkkommission vom 26. Juli 2017,  
gültig ab 1. Januar 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
1. Preisinformationen.....	2
2. Tarifzeiten.....	2
3. Gesetzliche Abgaben.....	2
4. Allgemeine Bestimmungen .....	2
5. Tarife	
5.1 Haushalt-Tarif (HH).....	3
5.2 Kleingewerbe-Tarif (KG) .....	3
5.3 Gewerbe-Tarif (GG).....	4
5.4 Niederspannungs-Sammeltarif (NS).....	5
5.5 Hochspannungs-Sammeltarif (HS) .....	6
5.6 Gewerbetarif temporär (GGT).....	6
5.7 Beleuchtungstarif (ST) .....	7
5.8 Naturstromprodukte .....	7
5.9 Rückliefertarife RE.....	7
6. Inkrafttreten .....	8

Gestützt auf Art. 53d und 53e der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008, auf Art. 8 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke vom 30. November 2008, auf Art. 21 Abs. 4 der kommunalen Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie vom 29. November 2010

erlässt die Werkkommission das folgende

## **Reglement über die Gebühren für die Elektrizitätsversorgung (Gebührenreglement Elektrizitätsversorgung)**

### **1. Preisinformationen**

Preise exkl. Mehrwertsteuer

Rücklieferarif RE - Preise exkl. Mehrwertsteuer (bei gemeldeter MWST-Nr.)

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste und Energiemessung.

### **2. Tarifzeiten**

Hochtarif (HT):	Montag – Freitag, Samstag	07.00 h – 20.00 h 07.00 h – 13.00 h
Niedertarif (NT):		übrige Zeit

### **3. Gesetzliche Abgaben**

Systemdienstleistungen (SDL)	0.32 Rp./kWh
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.20 Rp./kWh
Wasserkraft	0.10 Rp./kWh

### **4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1 Die Energielieferung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegen den folgenden Einschränkungen:
- Die Energielieferung kann von den Gemeindewerken Pfäffikon täglich maximal vier Stunden während der Hochtarifzeit und zwei Stunden während der Niedertarifzeit unterbrochen werden.
  - Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Netz der Gemeindewerke Pfäffikon.
  - Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
  - Zwischen zwei Sperrungen dauert die Energielieferung mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
- 4.2 Müssen die Gemeindewerke einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
- 4.3 Für den Energieverbrauch und die Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Vermieter den Gemeindewerken Pfäffikon gegenüber haftbar.

- 4.4 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
- a) die Bestimmungen der „Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV“ der Gemein-  
dewerke Pfäffikon.
  - b) Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes  
(NIV).
  - c) die Werkvorschriften und Weisungen der Gemeindewerke Pfäffikon sowie den  
SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussob-  
jekte entsprechen müssen.
  - d) für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung  
nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes.

## 5. Tarife

### 5.1 Haushalt-Tarif (HH)

Für sämtliche Haushalte.

#### Netznutzung

##### Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	8.65 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	4.15 Rp./kWh

##### Grundpreis

Für Wohnungen und Einfamilienhäuser sowie allgemeine Räume in Wohnbauten	Fr. 8.00/Mt.
---	--------------

#### Energie

##### Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	5.60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.60 Rp./kWh

#### Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Tarif HH kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische  
Energie in Niederspannung für
  - a) Haushaltungen
  - b) allgemeine Räume in Wohnbauten bezogen werden.

Nach dem Tarif HH kann elektrische Energie in Niederspannung bezogen werden.

### 5.2 Kleingewerbe-Tarif (KG)

Für Gewerbebetriebe mit einem Energiebezug bis 40'000 kWh pro Jahr.

#### Netznutzung

##### Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	8.65 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	4.15 Rp./kWh

##### Grundpreis

Für Kleingewerbe sowie allgemeine Räume in Gewerbebauten	Fr. 8.00/Mt.
--	--------------

## Energie

### Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	5.60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.60 Rp./kWh

### **Besondere Bestimmungen**

1. Nach dem Tarif KG kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für
  - a) Kleingewerbe
  - b) allgemeine Räume in Gewerbebauten bezogen werden.

Nach dem Tarif KG kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie für Gewerbebetriebe aller Branchen in Niederspannung bezogen werden, wenn der Energiebezug pro Jahr und Messstelle 40'000 kWh nicht übersteigt. Als Gewerbebetriebe gelten namentlich auch Druckereien, Laboratorien, Gärtnereien, Gemüsekulturen, Rebbau, Mästereien, Züchtereien, Geflügelfarmen, Gaststätten, Büros, Vereinslokale, Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Sportanlagen, Theater, Arztpraxen, Kirchen, Heime und Anstalten, Bauernhöfe und Scheunen usw..

## 5.3 Gewerbe-Tarif (GG)

Für Gewerbebetriebe mit einem Energiebezug von 40'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr.

### **Netznutzung**

#### Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	6.50 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.10 Rp./kWh

#### Leistungspreis

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 5 kW angerechnet.

Fr. 8.00/kW/Mt.

#### Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi \geq 0.92$ ) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis Fr. 60.00/Mt.

## Energie

### Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	5.20 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.20 Rp./kWh

### **Besondere Bestimmungen**

1. Nach dem Tarif GG kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung bezogen werden, wenn der Energiebezug pro Jahr und Messstelle zwischen 40'000 kWh und 100'000 kWh liegt. Als Gewerbebetriebe gelten namentlich auch Druckereien, Laboratorien, Gärtnereien, Gemüsekulturen, Rebbau,

Mästereien, Züchtereien, Geflügelfarmen, Gaststätten, Büros, Vereinslokale, Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Sportanlagen, Theater, Arztpraxen, Kirchen, Heime und Anstalten, Bauernhöfe und Scheunen usw.

2. Bei Energiebezug von unter 38'000 kWh pro Jahr wird der Kleingewerbetarif (KG) angewendet.

#### **5.4 Niederspannungs-Sammeltarif (NS)**

Für grössere Betriebe mit einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

##### **Netznutzung**

###### Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	5.00 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.15 Rp./kWh

###### Leistungspreis

Fr. 8.00/kW/Mt.

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 10 kW angewendet.

###### Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi \geq 0.92$ ) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis	Fr. 60.00/Mt.
------------	---------------

##### **Energie**

###### Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	4.90 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.10 Rp./kWh

##### **Besondere Bestimmungen**

1. Nach dem Tarif NS kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Niederspannung für Betriebe aller Branchen bezogen werden, wenn der Energiebezug pro Jahr und Messstelle 100'000 kWh übersteigt. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Der Betrieb von Anlagen, der sich auf die Spannungsqualität auf Basis der Norm EN50160 und DACHCZ störend auswirkt, kann von den Gemeindewerken eingeschränkt werden.
3. Bei Energiebezug von unter 95'000 kWh pro Jahr wird je nach Energiebezug der Gewerbetarif (GG) oder der Kleingewerbetarif (KG) angewendet.

## 5.5 Hochspannungs-Sammeltarif (HS)

Für Betriebe mit eigener Trafostation.

### Netznutzung

#### Arbeitspreise

Hochtarif (HT)	1.40 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	0.70 Rp./kWh

#### Leistungspreis

Fr. 6.50/kW/Mt.

Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15-minütiger Registrierdauer festgestellte, höchste Leistung. Für die Ermittlung des Monatsmaximums werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit von Montag bis Freitag berücksichtigt. Pro Monat werden mindestens 20 kW angerechnet.

#### Blindenergie

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi \geq 0.92$ ) hat der Kunde für die bezogene Blindenergie 4.1 Rp./kVarh zu bezahlen. Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

Grundpreis	Fr. 60.00/Mt.
------------	---------------

### Energie

#### Verbrauchspreise

Hochtarif (HT)	4.60 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.00 Rp./kWh

### Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Tarif HS kann im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen elektrische Energie in Hochspannung für industrielle, gewerbliche und dienstleistende Betriebe mit eigener Transformatorenstation bezogen werden. Die elektrische Energie wird nach Anordnung der Gemeindewerke in der Spannung von ca. 16'000 Volt abgegeben. Sie kann für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwendet werden.
2. Der Betrieb von Anlagen, der sich auf die Spannungsqualität auf Basis der Norm EN50160 und DACHCZ störend auswirkt, kann vom Werk eingeschränkt werden.
3. Bezüglich der technischen Eigenschaften der Hochspannungsanlagen des Kunden und insbesondere der Übersetzungsverhältnisse der anzuschliessenden Transformatoren wird auf die Vorschriften der Gemeindewerke und der EKZ verwiesen.

## 5.6 Gewerbetarif temporär (GGT)

Für vorübergehende Anschlüsse.

### Netznutzung

#### Arbeitspreis

Einfachtarif	9.90 Rp./kWh
--------------	--------------

Grundpreis	Fr. 8.00/Mt.
------------	--------------

## Energie

### Verbrauchspreis

Einfachtarif

5.00 Rp./kWh

## Besondere Bestimmungen

1. Nach dem Gewerbetarif temporär GGT können Energiebezüge für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen abgerechnet werden.

## 5.7 Beleuchtungstarif (ST)

Für die öffentliche Strassenbeleuchtung.

### Netznutzung

#### Arbeitspreis

Einfachtarif (ohne Unterhalt)

9.70 Rp./kWh

Grundpreis

Fr. 8.00/Mt.

## Energie

### Verbrauchspreis

Einfachtarif (ohne Unterhalt)

4.40 Rp./kWh

## Allgemeine Bestimmungen

1. Nach dem Tarif ST wird elektrische Energie in Niederspannung für die öffentliche Strassenbeleuchtung mit Messung durch Einfachtarif-Zähler geliefert.

## 5.8 Naturstromprodukte

Weiterverkauf von Produkten des Elektrizitätswerkes des Kantons Zürich (EKZ)

### **Natur basic**

Natur basic ist ein Energiemix aus 95 Prozent Zürcher Wasserkraft (von Limmat oder dem Rhein) und 5 Prozent aus Wind, Sonne oder Biomasse. Aufpreis: 1.00 Rp./kWh

### **Natur star**

Natur star ist ein Energiemix aus 80 Prozent Wasserkraft, 18 Prozent Biomasse und 2 Prozent Solarenergie, welche hauptsächlich aus dem Kanton Zürich stammt. Aufpreis: 3.50 Rp./kWh

### **Natur solar**

Natur solar stammt aus reiner Solarenergie, welche vor allem durch Anlagen (ca. 170 Produzenten im Kanton Zürich) der EKZ Solarstrombörse im Versorgungsgebiet der EKZ produziert und ins Netz eingespeist wird. Aufpreis: 18.15 Rp./kWh

## 5.9 Rückliefertarife RE

### Rückliefertarif < 30 kVA

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der Gemeindewerke Pfäffikon aus Anlagen < 30 kVA, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von **erneuerbarer**



**Energie** gewonnen wurde und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

Vergütungspreise

Hochtarif (HT)	8.55 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	6.30 Rp./kWh

Rückliefertarif > 30 kVA

Für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der Gemeindewerke Pfäffikon aus Anlagen > 30 kVA, die von unabhängigen Produzenten durch die Nutzung von **erneuerbarer Energie** gewonnen wurde und keine Vergütung aus der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

Vergütungspreise

Hochtarif (HT)	5.50 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	3.45 Rp./kWh

**Besondere Bestimmungen**

Die weiteren Bestimmungen können der Homepage [www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch) entnommen werden.

**6. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Werkkommission am 26. Juli 2017.

Gemeindewerke Pfäffikon  
Werkkommission

Stefan Gubler  
Präsident

Peter Winiger  
Sekretär

# Kundeninformation zum Strompreismodell und Begriffserläuterungen

## Stromversorgungsgesetz

Die Basis für die aktualisierte Tarifstruktur und Strompreisbildung bildet das Stromversorgungsgesetz (StromVG), das am 23. März 2007 vom Parlament in Kraft gesetzt wurde.

Dieses Gesetz regelt das Vorgehen bei der schrittweisen Öffnung des Schweizer Strommarktes und verlangt eine transparente Information der Kunden über die Kostenanteile des Strompreises

## Kostenanteile des Strompreises

Der Strompreis setzt sich aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

### Energiepreis

Effektive Kosten für die elektrische Energie (in Rp./kWh), die der Kunde am Anschlusspunkt aus dem Stromnetz bezieht und vom Energiezähler gemessen wird. Dieser Energiepreis variiert nach Jahreszeit (Sommer / Winter) und Tageszeit (Hochtarif / Niedertarif).

### Netznutzung

Die elektrische Energie muss vom Ort der Erzeugung, dem Kraftwerk, zum Kunden übertragen werden. Dazu sind Leitungsnetze, Schalt- und Transformationsanlagen erforderlich. Diese Anlagen gehören unterschiedlichen Eigentümern. Die Nutzung dieser Anlagen für die Übertragung der Energie zum Kunden muss diesen Eigentümern abgegolten werden. Diese Abgeltung entspricht diesen Netznutzungskosten.

### Leistungspreis

Mittlere und grössere Industrie- und Gewerbekunden haben neben dem Energiepreis zusätzlich die Kosten des Leistungsbezuges zu entrichten. Es deckt die Kosten ab, die für die Beschaffung schwankender Energiemengen zu entrichten sind.

Die Gesamtkosten der von den Gemeindewerken Pfäffikon bezogenen Energie setzen sich somit insgesamt aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

- Energie
- Netznutzung
- Abgaben an die nationale Netzgesellschaft swissgrid AG
- Leistung (für grössere Industriekunden)

Diese Kosten variieren je nach Tarifart und sind auf den entsprechenden Tarifblättern im Detail aufgeführt.

### Gesetzliche Abgaben

Seit dem 1. Januar 2009 müssen die Netzbetreiber, im Auftrag der nationalen Netzgesellschaft swissgrid AG, die Entgelte für den sicheren Betrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes, genannt Systemdienstleistungen (SDL), und die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäss revidiertem Energiegesetz (EnG, Art. 7) von allen Endverbrauchern einfordern. Seit dem 1. Januar 2018 wird zusätzlich über die KEV ein Zuschlag für die ökologische Sanierung der Wasserkraft erhoben. Die Kosten für SDL, KEV und Wasserkraft gehören zur Netznutzung.

**Gemeindewerke Pfäffikon**  
**Schanzweg 2**  
**8330 Pfäffikon ZH**  
**Telefon 044 952 53 54**  
**Fax 044 952 53 53**  
**E-Mail [gemeindewerke@pfaeffikon.ch](mailto:gemeindewerke@pfaeffikon.ch)**  
**Internet [www.gwpfaeffikon.ch](http://www.gwpfaeffikon.ch)**